sonst gesetzlich bereits allgemein eingeführten, ändern und mehren wolle, dieß nur nach vorgängigem Gehör des Landesconsistoriums geschehen dürfe. Dabei hat eben derselbe den Inhalt eines Actenfascikels der Deputation mitgetheilt und nachgewiesen, daß von dem Ministerium des Cultus (im Betreff des Tischerschen Religionslehrbuchs) zwischen einer solchen „allgemeinen Einführung" eines Religionslehrbuchs und der Gestattung seines Gebrauchs in Schulen streng unterschieden worden sei. Daher ein Katechismus oder Religionslehrbuch, welches in Gebrauch zu nehmen, von der Behörde gestattet worden, im Sinn der mehr angezogenen Paragraphe nicht ein (allgemein) eingeführtes zu nennen sei. Auf Grund dieser Behauptung verneint daher der königliche Commissarius, daß durch die Entfernung der in der Verordnung vom 7. März erwähnten Religionslehrbücher aus den Volksschulen und durch die Empfehlung anderer an deren Stelle eine Aenderung oder Vermehrung im Sinn der § 13. erfolgt sei. Denn nur der kleine Lutherische Katechismus, und der sogenannte Dresdner- oder Kreutzkatechismus von 1688 wären die einzigen Katechismen oder Religionslehrbücher, welche im Sinne der § 13. der Verordnung vom Jahre 1835 und auf die gedachte Art von der obersten Schul- und Kirchenbehörde im Lande allgemein eingeführt worden, von denen es aber hier sich keineswegs handle.

Die Deputation kann dieser Erklärung der Worte der § 13. der Verordnung vom Jahre 1835 nach strenger Auslegung der Worte eine andere, erweislich richtigere, nicht entgegen stellen, und zwar um so weniger, da in dem Abschnitt II. der unterm 9. Juni 1835 von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erlassenen Verordnung zum Gesetz des Elementarvolksschulwesens vom 6. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835) S. 309 § 46. ausdrücklich gesagt ist, daß

> „obwohl der kleine Catechismus Luthers als Grundlage eines geordneten Religionsunterrichts bei den Kindern evangelischer Confession dienen muß (§ 44.), so bleibt doch die Einführung eines, als Leitfaden bei der zusammenhängenden und vollständigen Behandlung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in den Oberclassen, bei der Unterweisung der Confirmanden zu gebrauchenden Religionslehrbuchs nachgelassen."
>
> „Es ist aber die diesfalls von dem Localschulinspector beabsichtigte Wahl vorher dem Schulinspector zur Genehmigung anzuzeigen."